

Beschluss:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8 „In der Nahlkammer“ bei einer Bauvoranfrage in Koblenz Moselweis zu (§ 31 Abs. 2 BauGB):

Der geplante Baukörper kann 3m hinter der Baulinie zurückbleiben, sodass er eine Breite von nur 13,50 m aufweist, anstatt wie in den Festsetzungen des Bebauungsplans 16,50m vorgegeben.

Zusätzlich kann von der „Zweiwohnungsklausel“ abgewichen werden. Das in der Bauvoranfrage dargestellte Vorhaben soll über drei Wohneinheiten, statt nur zwei Wohneinheiten, verfügen.